

Carl Gerold Fürst

Der Strafrechtsentwurf der Kodexkommission

I. Die Vorarbeiten

Am 28. März 1963 hatte Papst Johannes XXIII. eine Kommission zur Reform des Codex Iuris Canonici errichtet. Nachdem im November 1965 die einzelnen Materien auf insgesamt dreizehn Arbeitsgruppen von Konsultoren aufgeteilt worden waren, konnte im Mai 1966 auch die Arbeitsgruppe Strafrecht aufgrund der vom Berichterstatter, P. Ciprotti, vorgelegten «Vorfragen» ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Arbeitsgruppe ging dabei von folgenden Grundsätzen aus:

1. Anpassung des kirchlichen Strafrechtes an den Geist des II. Vatikanums;
2. Beschränkung des gesamten Strafrechtes auf den Rechtsbereich (*forum externum*), Einschränkung der Strafen, Vorrang für christliche Barmherzigkeit und pastorale Notwendigkeiten, Schutz der Menschenwürde und der Rechte des Einzelnen;
3. Größtmögliche Beschränkung der generellen Normen zugunsten der partikulären Gesetzgebung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips;
4. Hinreichende Bestimmung der Grundlagen und Grenzen der partikulären Gesetzgebung;
5. Präzisierung und Vereinheitlichung der Terminologie, jedoch unter weitgehendem Verzicht auf Definitionen bzw. all das, was eher Sache der Gelehrten als des Gesetzgebers ist.

Die Arbeiten gingen zügig voran; nach acht Sitzungen, zwischen denen die Konsultoren ihre Voten schriftlich austauschten, konnte bereits am 12. Jänner 1970 ein aus 90 Canones (gegenüber 220 des Codex Iuris Canonici [CIC]) bestehendes Schema der Kommission vorgelegt werden. In einer nochmaligen Überarbeitung wurde das Schema auf 73 Canones reduziert und – da man in der Zwischenzeit von der Idee einer Gesamtpromulgation des revidierten Codex abgegangen war – im Dezember 1973 als Entwurf für ein *Motuproprio* «*Humanum consortium*» mit erläuternden Bemerkungen versehen an die Bischofskonferenzen, die Behörden der römischen Kurie, die Katholischen

Universitäten und die Union der Generaloberen zur Stellungnahme versendet¹.

II. Der Entwurf

Den erwähnten Grundsätzen für die Neuordnung des kirchlichen Strafrechtes entsprechend weicht der Entwurf in entscheidenden Punkten vom Strafrecht des CIC ab.

Der dispositive Teil des «*Schema documenti quo disciplina sanctionum seu poenarum in Ecclesia Latina denuo ordinatur*» ist in zwei Teile gegliedert.

1. Der *erste Teil* enthält in sechs Titeln bzw. 47 Canones (gegenüber 119 des CIC) die Normen über Straftaten und Strafen im allgemeinen.
 - 1.1. Der Entwurf hält zwar am Recht der Kirche fest, Christgläubige, die ein Gesetz oder (Verwaltungs-)Gebot verletzt oder Ärgernis gegeben haben, zu bestrafen. Nichtkatholische Gläubige werden jedoch von den Strafsanktionen der Kirche ausgenommen, sofern nicht Gesetz oder (Verwaltungs-)Gebot etwas anderes vorsehen (can. 1).
 - 1.2. Die Typen der Strafmittel des CIC werden beibehalten. Die «*poenae vindicativae*» werden jedoch – wie in der deutschen kanonistischen Terminologie zumindest teilweise bereits üblich (Sühnstrafen) – als «*poenae expiatoriae*» bezeichnet (can. 3).
 - 1.3. Hebt ein späteres Gesetz ein Strafgesetz oder wenigstens die damit verbundene Strafdrohung auf, enden bereits eingetretene Strafen auch dann, wenn es sich um eine Besserungsstrafe handelt (can. 4, § 2).
 - 1.4. Der Typ der Tatstrafen (*poenae latae sententiae*) wird beibehalten; es ist jedoch vorgesehen, daß der partikuläre Gesetzgeber Tatstrafen nur in Ausnahmefällen bei besonders schwerwiegenden Delikten androhen darf (cc. 5,8; vgl. can. 19, § 2 und can. 21, § 2).
 - 1.5. Besserungsstrafen, vor allem die Exkommunikation, sollen nur mit größter Zurückhaltung und bei schwereren Delikten oder gegenüber Rückfälligen vorgesehen werden (can. 8); die Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand kann in einem partikulären Gesetz nicht festgesetzt werden (can. 7).
 - 1.6. Nur der darf bestraft werden, dem das begangene Delikt wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit schwer zugerechnet werden kann (can. 10, § 1); sieht das Gesetz oder das (Verwaltungs-)Gebot nichts anderes vor, ist je-

- doch nur derjenige den Strafsanktionen unterworfen, der das Delikt vorsätzlich begangen hat (can. 10, § 2).
- 1.7. Die Rechtsvermutung des can. 2200, § 2 CIC, die bei äußerer Gesetzesverletzung bis zum Beweis des Gegenteils auch das Vorliegen von Vorsatz annahm, ist beseitigt; an ihre Stelle tritt eine (unechte) Rechtsvermutung² der *Zurechenbarkeit* des Deliktes (can. 10, § 3).
- 1.8. Die Bestimmungen über die Minderung der Schwere des Deliktes bzw. der Zurechenbarkeit sowie bezüglich der Rückfalldelikte, des Deliktversuchs und der Gemeinschaftsdelikte wurden vereinfacht und teilweise gemildert (cc. 12–15).
- 1.9. Die Strafmündigkeit tritt erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein.
- 1.10. Die Normen über die Besserungsstrafen (Exkommunikation, Interdikt und Suspension) wurden radikal reduziert und gemildert (cc. 16–19). Insbesondere sind die Exkommunikation von Gemeinschaften, die Unterscheidung zwischen geduldeten und zu meidenden Exkommunizierten sowie das allgemeine Interdikt nicht mehr vorgesehen.
- 1.11. Als bedeutendste – und umstrittenste – Änderung gegenüber dem bisherigen Recht, ja gegenüber der gesamten Tradition der Kirche, ist die Bestimmung anzusehen, daß von der Sakramentensperre bei Exkommunikation und Interdikt der Empfang des Bußsakramentes und der Krankensalbung ausgenommen ist (can. 16, § 1, b, bzw. can. 17, § 1, b).
- 1.12. Auch wenn eine Besserungsstrafe verbietet, Sakramente oder Sakramentalien zu vollziehen oder zu spenden bzw. einen Akt der Regierungsgewalt zu setzen, ist das Verbot aufgehoben, soweit dies die Sorge um in Todesgefahr befindliche Gläubige fordert, bzw. die Vornahme solcher Handlungen vom Zensurierten gefordert wird (can. 20).
- 1.13. An Sühnstrafen sind, sofern ein Partikulargesetz nichts anderes vorsieht, nur mehr fünf der zwölf im CIC vorgesehenen Strafen beibehalten (can. 21, § 1):
- 1.13.1. Das Aufenthaltsverbot bzw. die Zwangszuweisung eines Aufenthaltsortes;
- 1.13.2. Der Entzug der Amtsgewalt, des Amtes, usw.;
- 1.13.3. Das Verbot der Ausübung von Amtsgewalt, Amt, usw., allgemein, an einem bestimmten Ort oder außerhalb eines bestimmten Ortes;
- 1.13.4. Die Strafversetzung;
- 1.13.5. Die Entlassung aus dem Klerikerstand.
- 1.14. An sonstigen Strafmitteln verbleiben nur die Sicherungsmittel der Warnung bzw. Verwarnung und des Verweises sowie die Strafbußen (can. 3, § 2 und cc. 25, 26).
- 1.15. Besonders wird unterstrichen, daß ein Ordinarium Strafen erst dann verhängen oder erklären soll, wenn brüderliche Ermahnung oder andere pastorale Mittel ungenügend erscheinen, das Ärgernis zu beseitigen, die Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Schuldigen zu bessern (can. 27); insbesondere kann keine Besserungsstrafe verhängt oder erklärt werden, wenn nicht der Schuldige wenigstens einmal unter Setzung einer entsprechenden Frist ermahnt wurde, seine verstockte Haltung aufzugeben (can. 31).
- 1.16. Dem Richter sind weitgehende Vollmachten gegeben, die Verhängung der Strafe bzw. den Strafvollzug aufzuschieben oder sogar von der Verhängung einer Strafe abzusehen (cc. 29, 30).
- 1.17. Von bestimmten Einschränkungen abgesehen ist eine Strafe auch dann suspendiert, wenn sie der Schuldige ohne Gefahr eines schweren Ärgernisses oder des Ehrverlustes nicht einhalten kann (can. 36).
- 1.18. Den Ordinarien wird mit nur geringen Einschränkungen die Vollmacht gegeben, Strafen auch denen nachzulassen, die ihnen sonst nicht unterstellt sind, sondern sich nur in ihrem Gebiet gerade aufhalten (can. 39, § 1, b und § 2, can. 40, § 1, b).
- 1.19. (Nur) der Apostolische Stuhl kann sich einen Strafnachlaß vorbehalten (can. 41).
- 1.20. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verurteilte durch ein Gesuch um Strafnachlaß oder diesen selbst keinen Ehrverlust erleidet, sofern dies nicht zur Vermeidung eines Ärgernisses oder zur Schadengutmachung notwendig ist (can. 45, § 3).
2. Der *zweite Teil* behandelt in sieben Titeln bzw. 26 Canones (gegenüber 101 des CIC) die Strafen für die einzelnen Delikte.
- Besonders auffallend ist:
- 2.1. das Delikt der Apostasie scheint nicht mehr auf;
- 2.2. die Generalklausel des can. 2222 § 1 CIC, die den Ordinarien die Möglichkeit gibt, auch ohne Strafgesetz eine Strafe zu verhängen, wird beibehalten; allerdings nur, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Rechts-

verletzung in einer bedeutenden Angelegenheit handelt und die Notwendigkeit besteht, Ärgernisse zu verhüten oder zu beseitigen (can. 73).

III. Anmerkungen zum Entwurf

Im Rahmen dieses Aufsatzes sind verständlicherweise nur wenige Bemerkungen möglich.

1. Da es aus mehreren Gründen äußerst begrüßenswert ist, daß – wie oben erwähnt – von der Idee einer Gesamtpromulgation des revidierten Codex abgegangen wurde, kann man die Nachteile der «Teilpromulgationen» gerne in Kauf nehmen. Diese Nachteile bestehen vor allem darin,
 - 1.1. daß in die einzelnen «Teilpublikationen» Normen aufgenommen werden müssen, die bei der Zusammenfassung in einen Codex besser in einen anderen unmittelbaren Zusammenhang zu setzen bzw. zu streichen wären, wie hier etwa die Bestimmungen über die Verjährung der Strafklagen;
 - 1.2. daß einzelne Normen einer Teilpromulgation noch nicht bzw. nicht voll angewendet werden können, da notwendige korrespondierende Gesetze noch fehlen, wie etwa in unserem Zusammenhang die Normen über das Verwaltungsverfahren oder den Strafprozeß³.
2. Wie der Inhalt zeigt, scheint der Entwurf – wenn man von der umstrittenen Beibehaltung der Tatstrafen und von der auch dogmatisch umstrittenen Änderung in der Begriffsbestimmung der Exkommunikation absieht⁴ – pastoral im großen und ganzen wohl als ausgewogen zu werten sein. Wenn man von einigen Ungereimtheiten im speziellen Teil absieht – warum etwa soll der, der einen Beichtvater bei seinem kirchlichen Oberen fälschlich des Delikts der Sollizitation beschuldigt, *strenger* bestraft werden als ein Beichtvater, der dieses Delikt begeht (can. 64, § 1 gegenüber can. 61); warum soll ein Laie, der für einen üblen Zweck ein Meßopfer simuliert oder «Beichte hört» *strenger* bestraft werden als ein Diakon, der gegenüber dem Sakrament doch eine größere Verantwortung haben sollte (can. 55); und warum ist es *nur dem Ermessen* anheimgestellt, ob ein Verleumder zur Wiedergutmachung verurteilt wird (can. 64, § 3)? – werden wahrscheinlich nicht wenige den Entwurf eher als zu großzügig, denn als zu engherzig beurteilen. Daran ändert auch die Generalklausel des can. 73 nichts, die zwar dem (auch im Entwurf sonst zumindest indirekt ver-

ankerten) Grundsatz «nullum crimen, nulla poena sine lege» scheinbar widerspricht, für deren Beibehaltung jedoch gewichtige Gründe angeführt werden.

3. Diese für den pastoralen Aspekt im wesentlichen günstige Beurteilung kann leider auf den legistischen Aspekt nicht übertragen werden. Terminologische Ungenauigkeiten des CIC wurden zwar gelegentlich dankenswerter Weise beseitigt. So bedeutet etwa der Begriff «praeceptum», der im CIC sowohl für das (Verwaltungs-)Gebot wie für die Strafverfügung, ja sogar (selbst im inneren System des CIC sehr unpräzise) für ein Strafsicherungsmittel verwendet wurde, nunmehr allein das (Verwaltungs-)Gebot, während für die Strafverfügung durchwegs der Begriff «decretum» verwendet und das praeceptum bei den Strafmitteln gestrichen wird. Die verbliebenen Ungenauigkeiten sind aber gerade in Hinblick auf den relativ geringen Umfang der für das generelle kirchliche Strafrecht vorgesehenen Normen einfach zu groß.
 - 3.1. So muß, was die Präzision der Begriffe angeht, etwa angemerkt werden,
 - 3.1.1. daß der Begriff «officium» sogar in ein und demselben Kanon, ja in ein und demselben Paragraphen sowohl für das kirchliche Amt (can. 16, § 1, c; § 3, d, e) als auch für den öffentlichen Kult (can. 16, § 3, a) verwendet wird;
 - 3.1.2. daß «monere» einmal das Strafsicherungsmittel der Warnung bzw. Verwarnung bedeutet (can. 25, § 1), das andere Mal die bloße Aufforderung, die verstockte Haltung aufzugeben (can. 31, § 1).
 - 3.2. Der Wille der Kommission, Legaldefinitionen nur dann aufzunehmen, wenn sie die Form einer juristischen Norm oder wenigstens eine Ermahnung beinhalten, mag durchaus akzeptabel sein. Gerade unter diesem Gesichtspunkt aber:
 - 3.2.1. wäre eine Definition des Begriffes «acatholici baptizati» notwendig. Denn wer anderer als der Gesetzgeber kann von vornherein generell bindend feststellen, ob damit nur die außerhalb der (lateinischen) katholischen Kirche – als Konfessionsgemeinschaft – Getauften und außerhalb dieser Gemeinschaft Verbliebenen gemeint sind, oder auch die von ihr – wieder als Konfessionsgemeinschaft – später Abgefallenen;
 - 3.2.2. ist es unverständlich, daß zwar in can. 3, § 1, 2 der Begriff der Sühnstrafe zumindest

umschrieben wird, nicht aber in n. 1 dieses Paragraphen der der Besserungsstrafe, und das noch derart, daß die Begriffsbestimmung der Sühnstrafe ohne Einschränkung auch auf die Besserungsstrafe zutrifft.

3.3. Aber auch Unklarheiten, wenn nicht sogar Widersprüche und Lücken können aufgezeigt werden.

3.3.1. So ist unklar, ob «culpa» in can. 61, in dem bei Verführung eines Beichtkinds verschiedene Strafen «pro culpae gravitate» vorgesehen sind, in derselben Bedeutung verwendet wird wie in can. 10, nach dem ein «ex culpa», also fahrlässig begangenes Delikt nur dann bestraft werden kann, wenn dies im Gesetz oder (Verwaltungs-)Gebot festgelegt ist.

– «pro culpae gravitate» könnte zunächst bedeuten, daß die Sollzitation eben nach dem Grad der Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Für diese Auffassung spricht, daß hier nicht wie bei anderen Delikten (und im konkreten Fall im CIC) von «pro delicti gravitate», nach der Schwere des Delikts, die Rede ist. Dann aber wäre die Sollzitation das einzige Delikt im Entwurf, dessen fahrlässige Begehung schon mit Strafe bedroht ist; darüber hinaus wäre die Strafe nur nach dem Grad der Fahrlässigkeit, nicht aber auch nach dem Grad des Vorsatzes bzw. der Schwere der äußeren Tatbestandsverwirklichung zu bemessen.

– «pro culpae gravitate» könnte aber doch auch ein Synonym für «pro delicti gravitate» sein. Für diese Auffassung spricht einerseits, daß nicht einzusehen ist, warum die Sollzitation nur nach dem Grad der Fahrlässigkeit verschieden schwer bestraft werden soll, und andererseits, daß sonst gegen andere Delikte, die in den Folgen für das geschützte Gut der Sollzitation zumindest «gleichwertig» wären (wie etwa die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses) ungerechterweise viel «milder» vorgegangen würde. Dann aber wäre die Sollzitation wie die anderen Delikte nur bei Vorsatz, nicht aber bei Fahrlässigkeit strafbar. Ist diese Auffassung richtig, hätten wir ein weiteres Beispiel für die Verwendung eines Wortes (culpa) für verschiedene Begriffe.

3.3.2. Widersprüchlich ist etwa der eben erwähnte can. 10 in Verbindung mit can. 12.

Can. 10, § 1 sieht vor, daß ein Delikt *nur* be-

straft werden kann, wenn es *schwer* (graviter) *zurechenbar* (imputabilis) wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangen wurde. Can. 12, § 2 hingegen sieht vor, daß der Richter bei einem Täter, der nur einen unvollkommenen Gebrauch der Vernunft besitzt, oder das Delikt aus Furcht, Not, Leidenschaft, Trunkenheit oder einer anderen ähnlichen Geistesverwirrung begangen hat, von der Verhängung einer Strafe absehen *kann*. Ein Vergleich dieser Normen läßt nun drei Möglichkeiten offen:

– entweder ist in can. 10, § 1 das «graviter» unrichtig; denn can. 12, § 2 setzt zweifellos die grundsätzliche Strafbarkeit des Täters, also auch schwere Zurechenbarkeit des Delikts voraus, obwohl die für die Möglichkeit einer Aussetzung der Strafe angeführten Gründe gerade eine schwere Zurechenbarkeit ebenso zweifellos ausschließen;

– oder unter «imputabilis» ist nicht die Zurechenbarkeit im strafrechtlich-technischen Sinne zu verstehen;

– oder can. 12, § 2 ist unrichtig konzipiert, da die in ihm genannten Gründe eine schwere Zurechenbarkeit eben ausschließen, der Richter daher nicht mehr nach Ermessen bestrafen *könnte* oder nicht, sondern nach can. 10, § 1 von der Verhängung einer Strafe absehen *mußte*.

3.3.4. Ein gerade im Hinblick auf die Rechte des Menschen bedenkliche Lücke scheint es zu sein, daß offen bleibt, *von wem* und *wann* (etwa selbst noch im Strafprozeß?) die in can. 31, § 1 vor Verhängung oder Erklärung einer Besserungsstrafe vorgeschriebene Aufforderung, die verstockte Haltung aufzugeben, zu erfolgen hat.

Offen bleibt auch, ob die Aufforderung erneut auszusprechen ist, wenn der Täter das gleiche Delikt nach einem, zwei oder auch zehn Jahren nochmals begangen hat, oder ob im Wiederholungsfalle sofort die Besserungsstrafe verhängt oder erklärt werden kann. Im übrigen paßt can. 31, § 1 jedenfalls streng genommen nur auf Dauerdelikte, nicht aber auf typischerweise einmalige Delikte.

IV. Zusammenfassung

Wir hoffen, wenigstens in den Grundzügen hinreichend aufgezeigt zu haben, daß der Entwurf für das neue Strafrecht gerade in pastoraler Hinsicht

den Anforderungen im wesentlichen genügen kann. Ebenso hoffen wir aber, daß der kirchliche Gesetzgeber die noch bestehenden Bedenken, auch die Bedenken legistischer Art, aufgrund der eingegangenen Voten beseitigen wird.

Bei allen Diskussionen um den Strafrechtsentwurf der Kommission dürfen wir allerdings nicht vergessen, daß es sich dabei um den Entwurf für

¹ Vgl. dazu den Bericht in *Communicationes* 2 (1970) 99–107; die «Erläuternden Bemerkungen» zum versendeten Entwurf sind weitgehend wörtlich identisch mit diesem Bericht. Vgl. überdies die «Grundsätze zur Reform des Codex Iuris Canonici» der Bischofsynode von 1967, besonders nn. 2, 5 und 9: *Communicationes* 1 (1969) 77–100, den Bericht der Commission: ebd. 6 (1974) 33–35 und den Vortrag von Kardinal Felici vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht; ebd. 104–105. Es wäre zu begrüßen, wenn künftig auch die staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten und die Institute für Kirchenrecht an den Juridischen Fakultäten in das Begutachtungsverfahren einbezogen werden könnten.

² Zur Beseitigung einer echten Rechtsvermutung wäre ein Gegenbeweis nötig; hier genügt es, daß das Gegenteil vorzuliegen scheint.

³ Wir hoffen, daß dort auch der Begriff «actio poenalis» (im Entwurf in can. 47) geklärt werden wird. Bereits der CIC spricht von dieser actio poenalis; was man darunter zu verstehen hat, ist allerdings umstritten (vgl. H. Jone, Ge-

eine Art «Rahmengesetzgebung» handelt. Denn der Schwerpunkt der künftigen Strafgesetzgebung wird ja bei den Diözesanbischöfen und sonstigen Ordinarien liegen.

An der Gesetzgebung der Ortskirchen wird sich also erst endgültig weisen, inwieweit die der Strafrechtsreform zugrundeliegenden Intentionen in der Kirche zum Tragen kommen.

setzbuch der lateinischen Kirche [Paderborn ²1953] 500 [zu can. 2240 CIC]).

⁴ Vgl. dazu V. De Paolis, *Animadversiones ad «Schemata ...»*: *Periodica* 63 (1974) 499 f mit Literatur.

CARL GEROLD FÜRST

geboren 1933 in Wien, studierte Rechtswissenschaften in Wien sowie Philosophie und Theologie in Innsbruck und Rom. 1960 promovierte er in Rechtswissenschaften, 1966 habilitierte er sich für Kirchenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 1970 wurde er Extraordinarius, 1971 Ordinarius für Kirchenrecht, insbesondere kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau. Er veröffentlichte: *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums* (1967) sowie neben anderen Aufsätzen: *Die kirchliche Gesetzgebung seit 1958 oder Zur Kunst der Gesetzgebung: Festgabe für Heinrich Flatten* (1973).

William Bassett

Der Ruf nach Fairness in den Rechtsverfahren

Die Reform des Disziplinalgesetzes der Kirche erfolgt zu einer Zeit, in der die allgemeinere Rolle des Kirchenrechts selbst im Leben der christlichen Gemeinschaft sich in einem Prozeß gründlicher Neubewertung befindet. Frühere «Concilium»-Nummern haben in groben Zügen die Hauptpunkte der heutigen Kritik des Gesetzes und der Institutionen der Kirche im Licht der sich nach dem Konzil entwickelnden Ekklesiologie umrissen. Recht und Gesetz müssen im Dienst der Personen stehen und ihnen behilflich sein, auf den Gnadeneruf Gottes, in der Kirche, im Leibe Christi, eins zu sein, eine bejahende Antwort zu geben. Das heißt: Wenn den Gläubigen ein neues Kirchenrecht vorgelegt wird und von ihnen ver-

trauensvoll entgegengenommen werden soll, so müssen in ihm die Interessen der Person und der Gemeinschaft ausgewogen sein. Sofern Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das christliche Glaubenszeugnis der Gemeinde und die Integrität ihrer Dienstämter zu schützen, muß sich in ihnen ein tiefes menschliches Verständnis für die Forderungen des Glaubens und der Liebe äußern, die sich unter Männern und Frauen stellen, welche sich an der Heilssendung der Kirche mitbeteiligen und in ihrer Würde und Betätigung beim Aufbau des Leibes Christi im Grunde gleichgestellt sein wollen¹.

Ein kirchliches Rechtssystem, das auf der sakramentalen Grundlage der persönlichen Einverleibung in Christus und der Zusammenrufung durch ihn zu einer Gemeinschaft entwickelt wird, betont die positive Rolle des Gesetzes, dem Schutz und der Förderung der wesentlichen Formen des Christseins zu dienen. Der vorliegende Aufsatz will einen notwendigen besonderen Punkt dieses Rechtssystems erhellen; er betrifft die Reform derjenigen Gesetze der Kirche, die Bestimmungen über das sind, was man herkömmlicherweise «Vergehen» und «Strafen» nennt.